

AVB 2010 (AllgemeineVertragsBestimmungen = Einzelvertrag)

§16(4) Der ÖBB-Angestellte behält den Anspruch auf das Entgelt, wenn er durch wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.

§18(2) Bei Teilnahme an einer Verhandlung oder Einvernahme bei Gericht oder anderen Behörden, zu der der ÖBB-Angestellte als Zeuge, Sachwalter, Privatbeteiligter oder Nebenintervenient vorgeladen wurde; weiters die Teilnahme an gerichtlichen Verhandlungen, bei denen der ÖBB-Angestellte als Schöffe, Geschworener oder Laienrichter geladen wurde;

Der Anspruch auf Sonderurlaub gemäß § 16 Abs. 4 AVB umfasst nicht nur Gründe, die in der Person des ÖBB-Angestellten entstanden sind, sondern auch solche, die ihn angehen und ihn entweder durch die unmittelbare Einwirkung an der Dienstleistung hindern oder nach Recht, Sitte und Herkommen wichtig genug erscheinen, ihn davon abzuhalten. (Die Anführung der Gründe im §18(2) ist nur eine beispielsweise. Neben den angeführten können auch andere gegeben sein, die gerechtfertigt sind).

Es wird keine Haftung für den Inhalt übernommen, da er rechtlichen Normen, und somit Rechtsänderungen und Auslegungen, unterliegt.